

# 1. Änderung der Satzung der Hansestadt Anklam über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Hansestadt Anklam vom 01.07.2017

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV), des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV), des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Komunalabgabegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG-MV) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 29.06.2017 folgende Änderungssatzung erlassen:

## § 3 Gebührenfreiheit

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung besteht insbesondere dann, wenn die Sondernutzung überwiegend städtebaulichen Zielen dient und im Rahmen städteplanerischer Rahmenplanungen zu einer Verschönerung des Ortsbildes beiträgt. Im Sinne der vorliegenden Satzung sind hiermit Fassaden- und Dachsanierungen bzw. Gebäudeneubauten im Rahmen einer Straßenrandbebauung gemeint. In diesen Fällen sind bezogen auf Punkt 4 der Anlage zu § 4 der Gebührensatzung nachfolgende Befreiungen gegenüber der regulären Gebührenhöhe zulässig.“

	reduzierte Gebühr bei Straßenrandbebauung <sup>1)</sup>	
	Fassaden- und Dachsanierung	Gebäudeneubau
1. Monat	Reduzierung auf 25 %	
2. Monat	Reduzierung auf 50 %	
ab 3. Monat	Keine Reduzierung	
1. bis 6. Monat		Reduzierung auf 25 %
7. bis 12 Monat		Reduzierung auf 50 %
Ab 13. Monat		Keine Reduzierung

<sup>1)</sup> bezogen auf die in Pkt. 4 der Anlage. zu § 4 der Gebührensatzung festgesetzte reguläre Gebühr

## Inkrafttreten

Die vorgenannte Ergänzung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.

Anklam, den 05.10.2017



*M. Galander*  
Michael Galander  
Bürgermeister